

Argumente für die »TA Grabmal« von Dr. Richard Stein:

# Vorteile durch die TA Grabmal

Seit August 2006 gibt es die TA Grabmal als zweites Regelwerk für die Errichtung und das Prüfen von Grabanlagen. Welches Regelwerk auf dem Friedhof Gültigkeit besitzt entscheidet ausschließlich die Kommunalverwaltung. Die Herausgeber der Regelwerke können nur kommentierend die Vorteile des jeweiligen Regelwerkes hervorheben. Bevor jedoch eine Gemeinde bzw. eine Stadt den Verweis auf das Regelwerk in der Satzung ändert, geht im Regelfall eine Bestandsaufnahme der Situation auf dem Friedhof voraus mit der Abwägung aller Vor- und Nachteile des zu wählenden Regelwerkes.

## Sicherheit für den Friedhof

Eine Friedhofsverwaltung, die sich ausführlich mit ihren Haftungsrisiken und dem Aufwand für die jährliche Standsicherheitsprüfung auseinandersetzt, entscheidet sich nach dem Abgleich der beiden Regelwerke in aller Regel für die TA Grabmal. Letztendlich ist der kommunale Friedhofsträger für die Nutzungsdauer der Grabanlage verkehrssicherungspflichtig. Auf einigen Friedhöfen kann man bereits erkennen, welche Auswirkungen es hat (Bild 1), wenn Nutzungsberechtigte ihre Grabanlagen selbst gestalten und ausführen. Da werden Grabsteine von Personen aufgestellt, die weder über das notwendige Fachwissen noch über eine Haftpflichtversicherung verfügen, um even-

tuell auftretende Risiken abzudecken. So wurde durch das Verwaltungsgericht Lüneburg festgestellt: »Das Aufstellen von Grabmalen gehört nicht zum Kernbereich des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.« Einen Verzicht auf den Steinmetzbetrieb bei der Aufstellung von Grabanlagen würde aber bedeuten, dass eine fachgerechte Umsetzung eines technischen Regelwerkes nicht gegeben wäre und sich somit das Sicherheitsrisiko auf dem Friedhof erheblich vergrößern würde.

Weiterhin wurde in der BGH-Entscheidung zur Frage, ob die Antragsunterlagen im Hinblick auf die Standsicherheit des Grabmals von der Friedhofsverwaltung überprüft werden müssen, Folgendes festgestellt: »Der Friedhofsträger dürfe sich grundsätzlich darauf verlassen, dass ein solcher Handwerksmeister ein Grabmal, dessen Errichtung keine besonderen Anforderungen stelle, einwandfrei und sicher aufstelle.« Folglich kann die Friedhofsverwaltung auf die Prüfung der technischen Unterlagen nur dann verzichten, wenn ein Steinmetzmeister an der Erstellung der Grabanlage beteiligt ist.

## Nachweis durch den Steinmetzen

Dieser Rechtslage trägt die TA Grabmal Rechnung, indem sie den Steinmetzmeister zum Nachweis der Standsicherheit in Form einer Abnahmeprüfung des Grabdenkmals zwingend vorschreibt. Die Friedhofsverwaltung muss demnach nur kontrollieren und sicherstellen, dass auch ein Steinmetzmeister die Abnahmeprüfung durchgeführt hat. Nur unter dieser Voraussetzung können die jährlich vorgeschriebenen Standsicherheitsprüfungen soweit vereinfacht werden, dass jährlich wiederkehrend pauschal, unabhängig von der Höhenstaffelung, mit 300 N Prüfkraft die Standsicherheit kontrolliert werden kann. Diese Regelung bedingt einerseits, dass der Aufwand für die Fried-

hofsverwaltung erheblich vereinfacht wird und andererseits es zu weniger Beschädigungen der Grabanlagen führt. Diese vereinfachte jährliche Prüfung darf die Friedhofsverwaltung aber nur dann durchführen, wenn vorher das Grabdenkmal einer Abnahmeprüfung mit 500 N durch einen Steinmetzmeister standgehalten hat. Es darf entsprechend der TA Grabmal also kein Grabstein aufgestellt werden, ohne dass das Steinmetzhandwerk beteiligt ist.

## Letztlich einfach

Es stellt sich die Frage nach dem »bürokratischen Aufwand«. In der TA Grabmal werden zu den seitherigen Anträgen lediglich noch Fundament- und Dübelabmessungen sowie die dafür verwendeten Materialien gefordert. Diese beiden Angaben bedingen kein neues Formular, sondern nur die Ergänzung eines vorhandenen Antragsformulars. Neu hinzu kommt lediglich die Dokumentation der Abnahmeprüfung. Die anschließende Abnahmebescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Ausführung mit dem Genehmigungsantrag übereinstimmt, kann auf diesem oder einem separaten Dokument handschriftlich erfolgen. Danach muss nur noch für die Grabsteine, die bei der jährlichen Prüfung auffällig wurden, eine Dokumentation erfolgen. In dieser Dokumentation muss der exakte Grund für die Beanstandung angegeben werden.

Vergleicht man den Verwaltungsaufwand über den gesamten Nutzungszeitraum einer Grabanlage mit dem zurzeit praktizierten Verfahren, kann man feststellen, dass die TA Grabmal eine wesentliche Vereinfachung darstellt.

## Rechtssicher

Außerdem stärken die in der TA Grabmal zusätzlich geforderten Unterlagen über Abnahmeprüfung und Abnahmebescheinigung bei einem Streitfall die Rechtsposition der Friedhofsverwaltung bzw. entlasten den nach Regelwerk arbeitenden Steinmetzbetrieb. Der Steinmetz hat mit der Abnahmeprüfung ein Dokument in der Hand, welches ihm bescheinigt, dass die Grabanlage standsicher ist. Auch der Kunde hat einen Vorteil, denn er hat mit der Abnahme die Gewissheit, eine einwandfreie handwerkliche Leistung zu besitzen. Diesen Aspekt sollte man in die Betrachtung mit einbeziehen.



Bild 1

### Schutz des Steinmetzmeisters

Der Steinmetzbetrieb hat natürlich noch weitere Vorteile durch die TA Grabmal. Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtes Lüneburg hat die Friedhofsverwaltung keine Handhabe, Berufsfremde und Privatpersonen daran zu hindern, Grabsteine auf dem Friedhof zu errichten. Der Steinmetz-Meisterbrief alleine bietet deshalb nicht mehr die Garantie, dass nur noch Steinmetze auf dem Friedhof arbeiten dürfen. Die Forderung der TA Grabmal nach Sicherheitsstandards in der Friedhofsatzung lässt jedoch eine Eingrenzung auf eine Berufsgruppe zu. So dürfen beispielsweise Elektroinstallationen nur durch einen Elektromeister und Heizungssysteme nur durch einen Schornsteinfegermeister abgenommen werden. Analog zu diesen Berufen darf entsprechend der TA Grabmal nur noch ein Steinmetzmeister, ein Sachkundiger oder eine Person mit gleichwertiger Qualifikation die Abnahmeprüfung vornehmen. Die Erweiterung der Personengruppe auf Sachkundige ist eine Öffnungsklausel, da sonst nur ein Berufsstand der Begünstigte ist, was hand-

werksrechtlich unzulässig wäre. Weiterhin betont dieser Passus in der TA Grabmal die Gefahrgeneignetheit dieses Tätigkeitsbereiches. Da sowohl die Gartenbau-Berufsgenossenschaft als auch die Friedhofsverwaltungen durch den Bezug auf die TA Grabmal in ihrer Satzung wollen, dass nur der Steinmetzmeister die Verantwortung für die technisch korrekte Ausführung und die Sicherheit der Grabanlage übernehmen, müssen auch sie daran interessiert sein, dass der Steinmetzmeister in der Anlage A der Handwerksordnung verbleibt. Die sicherheitsrelevanten Teile in Form eines richtig gegründeten Fundaments sowie eines korrekt dimensionierten Dübels sind nicht sichtbar. Daher werden sich immer einige wenige versuchen, sich einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, indem sie an der Befestigungs- und Gründungstechnik sparen (Bild 2). Kommt es dann aber bei der jährlichen Prüfung auf den Friedhöfen zu Beanstandungen infolge dieser Mängel, ist der Imageschaden für das Steinmetzhandwerk immens. Auch die Friedhofsverwaltung steht in der Kritik, nicht richtig geprüft oder überwacht zu



Bild 2

haben. Daher sollen die technischen Antragsunterlagen, die Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung helfen diejenigen herauszufinden, die nicht korrekt arbeiten und damit dem Ansehen eines ganzen Berufsstandes Schaden zufügen.

Als Fazit kann man festhalten, dass durch den Verweis der Friedhofsatzung auf die TA Grabmal zwischen Friedhofsverwaltung und Steinmetzhandwerk eine »Symbiose« in der Art entsteht, dass sich die Verwaltung auf die technische Kompetenz des Steinmetzhandwerks in Sachen Standssicherheit verlässt und im Gegenzug die Friedhofsverwaltung dann durch ihre Kontrollen sicherstellt, dass, wie in der TA Grabmal gefordert, Steinmetzmeister die Abnahmeprüfung vornehmen.

### DER NEUE CANTER. ALLES, WAS IHR GESCHÄFT BRAUCHT.



Mehr **Effizienz** für jede Branche: robust, langlebig, mit jeder Menge Lademöglichkeit und Zugkraft bei 3,5 t bis 7,5 t Gesamtgewicht. Mehr

**Zuverlässigkeit:** 100.000 km bzw. 3 Jahre Garantie inklusive.

Außerdem mehr **Funktionalität** durch einzigartige **ALL YOUR BUSINESS NEEDS.** Joy-Stick-

Schaltung, mehr **Vielseitigkeit** durch 4 Kabinentypen und 7 Radstände, mehr **Sicherheit** durch ABS sowie dem Mitsubishi Fuso RISE-Sicherheitssystem, und mehr **Komfort** dank weit öffnender Türen, nicht störender Radkästen im Fahrerhaus und einfachem Kabinendurchstieg.

Autohaus  
**Gramling**

Autorisierter Verkauf und Service  
für Mitsubishi Fuso, Mosbacher Str. 68

74821 Mosbach-Neckarelz

Ihr Ansprechpartner: Thomas Tanner  
Tel: 06261 / 636-155 u. 0172 / 789 01 49  
thomas.tanner@gramling-mercedes-benz.de



Ihre Zufriedenheit rund um das Thema Naturstein ist der Mittelpunkt unseres Handelns.



Natursteinimport aus 22 Ländern der Welt

Ihre Kompetenz und unsere Vielfalt  
= eine starke Partnerschaft für alle 3 Bereiche !

Bau  
Grabmal  
Landschaft

www.**Just - Naturstein.de**

Chemnitzer Strasse 6 - 04746 Hartha  
Tel. 034328 - 704 40 Fax 034328 - 704 49  
e-mail: verkauf@just-naturstein.de



**Just Grabmale - designed by Roland Röder**